



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 7. April 2014
(OR. en)**

8635/14

**DENLEG 80
AGRI 293**

I/A-PUNKT-VERMERK

des	Generalsekretariats des Rates
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	7748/14 DENLEG 67 AGRI 219 + ADD 1
Betr.:	VERORDNUNG (EU) Nr. .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Lebensmittelkategorien von Fleisch und der Verwendung bestimmter Lebensmittelzusatzstoffe in Fleischzubereitungen – <i>Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen</i>

1. Nach Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe¹ kann die Kommission Anhang II der genannten Verordnung nach dem in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über ein einheitliches Zulassungsverfahren für Lebensmittelzusatzstoffe, -enzyme und -aromen² festgelegten einheitlichen Zulassungsverfahren im Wege von Maßnahmen aktualisieren, die gemäß Artikel 7 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen werden.

¹ ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 16.

² ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 1.

2. Nach Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren³, behält Artikel 5a des Beschlusses 1999/468/EG vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁴ bei bestehenden Basisrechtsakten, in denen darauf verwiesen wird, weiterhin seine Wirkung.
3. Vor Annahme der eingangs genannten Maßnahme hat die Kommission am 10. März 2014 im Einklang mit Artikel 5a Absatz 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates den Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit gehört, der den genannten Verordnungsentwurf mit qualifizierter Mehrheit⁵ gebilligt hat.
4. Daraufhin hat die Kommission diesen Verordnungsentwurf im Einklang mit Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates am 13. März 2014 dem Rat vorgelegt.
5. Nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle kann der Rat den Erlass des Entwurfs der Kommissionsverordnung durch die Kommission mit qualifizierter Mehrheit ablehnen, wobei diese Ablehnung darin begründet sein muss, dass der von der Kommission vorgelegte Entwurf von Maßnahmen
 - über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht oder
 - mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar ist oder
 - gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder der Verhältnismäßigkeit verstößt.
6. Die Delegationen wurden am 17. März 2014 ersucht, bis zum 24. März 2014 anzugeben, ob sie den Verordnungsentwurf ablehnen. Die Delegationen haben keinen der vorgenannten Ablehnungsgründe geltend gemacht.

³ ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

⁴ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

⁵ 7 Gegenstimmen, 48 Stimmenthaltungen.

7. **Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, dem Rat zu empfehlen, er möge als A-Punkt seiner Tagesordnung bestätigen, dass er den betreffenden Richtlinienentwurf nicht ablehnt.** Sofern sich das Europäische Parlament nicht innerhalb von **zwei Monaten** nach seiner Befassung gegen die Verordnung ausspricht, kann die Kommission sie nach dem Verfahren gemäß Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe d des Beschlusses 1999/468/EG des Rates erlassen.
-